

Praxiseinnahmen – Einfallstor für den Betriebsprüfer?

Johannes G. Bischoff



Anlässe für eine Betriebsprüfung gibt es zuhauf: etwa schwankende Gewinne, eine Umstrukturierung oder ein Teilpraxisverkauf. Bietet der Praxisinhaber auf seiner Homepage auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen an (z. B. kosmetisch motiviertes Bleaching), kann allein das schon Auslöser für eine Betriebsprüfung sein. Zudem kann eine Zahnarztpraxis auch schlicht nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden. Prinzipiell kann es jede Praxis treffen.

Betriebsprüfer richten immer häufiger ihr Hauptaugenmerk auf die Frage, ob die Einnahmen vollständig erklärt worden sind. Im Vorfeld wird die Praxis online gescannt, um herauszufinden, über welche Einnahmequellen ein Zahnarzt überhaupt verfügt. Auch Statistiken aus der Abrechnungssoftware werden zunehmend angefordert und intensiv unter die Lupe genommen.

Keinen Anlass für Misstrauen geben

Die relevanten Daten aus der Buchhaltung und – soweit angefordert – auch aus der Praxissoftware sind dem Prüfer auf einem Datenträger zur Verfügung zu stellen. Für die digitale

Betriebsprüfung setzen die Prüfer eine spezielle Software („Interactive data extraction and analysis“, IDEA) ein. Damit lassen sich durch Lückenanalysen und Plausibilitätsprüfungen Auffälligkeiten mühelos aufspüren. Dabei können Prüfer auch eine Überprüfung von großen Datenmengen vornehmen, die ihnen zuvor ohne technische Unterstützung allein vom Zeitaufwand her nicht möglich war.

Einmal fündig bzw. misstrauisch geworden, wird der Prüfer „tiefer graben“, um weitere Prüffelder zu identifizieren. Praxisinhaber sollten daher regelmäßig kontrollieren, ob es Abweichungen zwischen abgerechneten und gebuchten Leistungen gibt. Fragen, die sich daraus ergeben, kann das – idealerweise vom Steuerberater anschaulich präsentierte – Zahlenmaterial aus der Finanzbuchhaltung ganz leicht beantworten. Abbildung 1 stellt die Praxiseinnahmen laut Finanzbuchhaltung den abgerechneten Leistungen gegenüber.

Die abgerechneten Leistungen und die Praxiseinnahmen laut Buchhaltung weichen immer ab. Das liegt in der Natur der Sache. Denn in der Software wird erfasst, was an Leistungen abgerechnet worden ist. In der Buchhaltung wird dokumentiert, was Patienten oder die KZV überwiesen

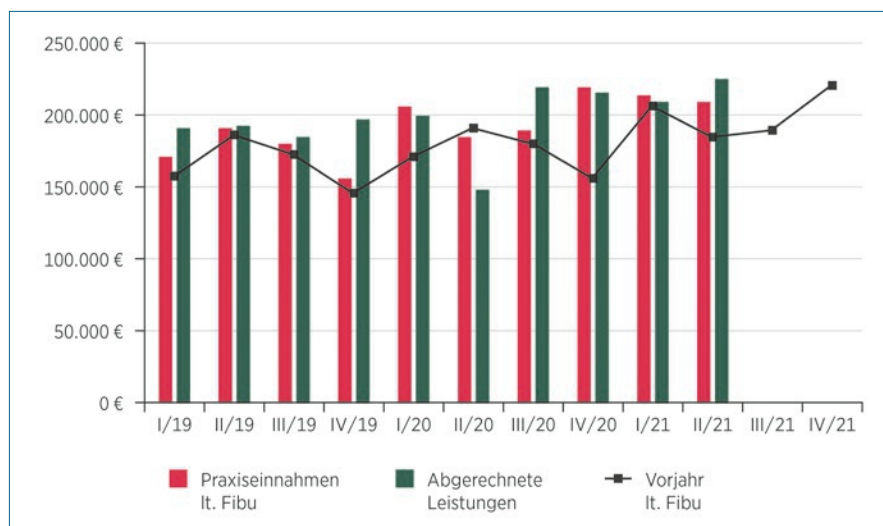


Abb. 1 Praxiseinnahmen laut Finanzbuchhaltung (Fibu) und abgerechnete Leistungen in Gegenüberstellung.

haben. Wichtig ist, dass etwaige Diskrepanzen zwischen abgerechneten und gebuchten Leistungen plausibel und nachvollziehbar sind. Bei Praxen mit einem stabilen Honorarniveau sollten die Unterschiede gering sein.

Diskrepanzen plausibel und nachvollziehbar machen

Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten Sie hinsichtlich Ihrer Praxiseinnahmen folgende Tipps beherzigen:

- Achten Sie darauf, dass Ihre Praxissoftware Ihre Abrechnungen fortlaufend nummeriert. So ist die Vollständigkeit der Abrechnungen leicht zu prüfen.
- Dokumentieren Sie die Gründe für das Stornieren von Rechnungen zeitnah und nachvollziehbar – möglichst in der Praxissoftware. Oft von Vorteil: stornierte Rechnungen mit Stornierungsbegründung in einem gesonderten Ordner ablegen.
- Drucken Sie eine Liste der offenen Patientenrechnungen zum Jahreswechsel aus, falls das eingesetzte Abrechnungsprogramm keine Möglichkeit bietet, nachträglich eine solche Liste zu erstellen.
- Falls Sie Patienten einen Teil des abgerechneten Honorars erlassen oder dieses uneinbringlich ist, sollten Sie das dokumentieren und möglichst vom Patienten gegenzeichnen lassen.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Johannes G. Bischoff, E-Mail: info@bischoffundpartner.de, Internet: www.bischoffundpartner.de